

„Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen!“

Zur Prügelei im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe am 19. Dezember 1929

Von

René Gilbert

In der Weimarer Republik, insbesondere in deren Endphase, wurde die politische Auseinandersetzung in Karlsruhe, wie in anderen deutschen Großstädten auch, durch den Gegensatz von Nationalsozialisten und den Vertretern der anderen politischen Parteien beherrscht. Neben dem verbalen parlamentarischen Schlagabtausch war es dabei ab 1929 vermehrt auch im öffentlichen Raum zu Handgreiflichkeiten bzw. körperlichen Attacken zwischen beiden Seiten gekommen¹. Als erster Vorfall dieser „Politik der Straße“ (Ernst Otto Bräunche) ist die sogenannte Hoelz-Schlacht vom 23. April 1929 zu nennen. An diesem Tag sprach Max Hoelz, ein aus Sachsen stammender und 1921 führend an kommunistischen Aufständen in Mitteldeutschland beteiligter Kommunist, in der Karlsruher Festhalle, wobei es am Ende der Veranstaltung zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten gekommen war, bei der Hoelz selbst verletzt wurde und erheblicher Sachschaden entstand². Ein weiterer Vorfall, der bisher nur wenig bekannt war, stellt die Prügelei zwischen Nationalsozialisten und einer Gruppe internationaler Konferenzteilnehmer im Gasthaus „Darmstädter Hof“ vom 19. Dezember 1929 dar³.

1 Vgl. Ernst Otto BRÄUNCHE, Residenzstadt, Landeshauptstadt, Gauhauptstadt. Zwischen Demokratie und Diktatur 1914–1945, in: Karlsruhe – Die Stadtgeschichte, hg. von Susanne ASCHE / Ernst Otto BRÄUNCHE / Manfred KOCH / Heinz SCHMITT / Christina WAGNER, Karlsruhe 1998, S. 357–502, hier S. 428–431.

2 Zur „Hoelz-Schlacht“ vgl. deren Eintrag im Stadtlexikon Karlsruhe unter URL: <http://stadtlexikon.karlsruhe.de/index.php/De:Lexikon:ereig-0217> (Stand: 1. Dezember 2018).

3 In anderem Kontext stehend und daher lediglich erwähnt, wird die Prügelei bei: Ernst Otto BRÄUNCHE, Die Entwicklung der NSDAP in Baden bis 1932/33, in: ZGO 125 (1977) S. 331–375, hier S. 350; DERS., Die NSDAP in Baden 1928–1933. Der Weg zur Macht, in: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928–1933, hg. von Thomas SCHNABEL (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6), Stuttgart 1982, S. 15–48, hier S. 25; DERS., Von der Demokratie zur Diktatur in Baden und Karlsruhe, in: Stilstreit und Führerprinzip. Künstler und Werk in Baden 1930–1945, hg. von Wilfried RÖSSLING, Karlsruhe 1987, S. 11–27, hier S. 15; DERS., Es fing so

Im Rahmen dieses Beitrags sollen zunächst Vorgeschichte und Ablauf der Prügelei geschildert werden. Es folgt eine konzise Beschreibung der juristischen Aufarbeitung, um anschließend genauer auf die Behandlung der Prügelei in Presse und Parlament einzugehen. Abschließend soll eine Einordnung des Vorfalles in die Geschichte Karlsruhes in der Weimarer Republik gegeben werden.

Zur Vorgeschichte

Im Gegensatz zu ihrer räumlichen Begrenzung auf Karlsruhe hatte die Prügelei eine Vorgeschichte, die einen ungleich größeren Rahmen umfasste, nämlich die reichspolitische bzw. internationale Politik. Konkret ging es dabei um die Frage der Annahme oder Ablehnung des Young-Plans, jenes Plans, der auf Basis des Versailler Vertrags als Nachfolgeplan des Dawes-Plans die Reparationszahlungen des Deutschen Reichs an die Siegermächte des Ersten Weltkriegs neu regeln sollte⁴. Erarbeitet wurde der Young-Plan vom 11. Februar bis 7. Juni 1929 in Paris von einer Kommission von Finanzfachleuten aus Frankreich, Italien, Belgien, Japan, USA und Deutschland. Die Annahme des Plans durch die beteiligten Staaten erfolgte auf den beiden Regierungskonferenzen in Den Haag im August 1929 und im Januar 1930.

Im Zuge der Verhandlungen bildete sich Ende Juni 1929 auf Initiative von Alfred Hugenberg, Vorsitzender der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) ein „Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren gegen den Young-Plan und die Kriegsschuldfrage“. Dieser Ausschuss reichte am 28. September 1929 beim Reichsinnenministerium den Gesetzentwurf „Gesetz gegen die Versklavung des deutschen Volkes“, kurz „Freiheitsgesetz“ genannt, ein. Das Gesetz lehnte unter anderem die Anerkennung der erzwungenen Kriegsschuld ab (§ 1), forderte die Außerkraftsetzung des entsprechenden Artikels 231 im Versailler Vertrag (§ 2) und lehnte die Übernahme neuer Reparationsverpflichtungen ab (§ 3). Sollte der

„harmlos“ an. Aufstieg und Machtergreifung der NSDAP in Karlsruhe. Vorträge zur Stadtgeschichte, Karlsruhe 1993, S. 1–33, hier S. 11; Ludger SYRÉ, Der Führer vom Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, in: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, hg. von Michael KISSENER / Joachim SCHOLTYSSECK, Konstanz 1997, 2016³, S. 733–779, hier S. 744 f.; BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 431; Gerhard KALLER, Baden in der Weimarer Republik, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 4, hg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg von Hansmartin SCHWARZMAIER / Meinrad SCHAAAB, Stuttgart 2003, S. 23–72, hier S. 43 f.

4 Zum Young-Plan vgl.: Otmar JUNG, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenenteignung“, „Panzerkreuzverbot“ und „Young-Plan“, Frankfurt am Main/New York 1989; Otmar JUNG, Plebiszitärer Durchbruch 1929? Zur Bedeutung von Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan für die NSDAP, in: Geschichte und Gesellschaft 15/4 (1989) S. 489–510; Philipp HEYDE, Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929–1932, Paderborn 1998; Doris PFLEIDERER, Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan, in: Archivnachrichten Landesarchiv Baden-Württemberg 35 (2007) S. 34–49.

Reichstag den Gesetzentwurf nicht annehmen, sollte dieser dem wahlberechtigten deutschen Volk in einem Volksbegehren und einem anschließenden Volksentscheid vorgelegt werden.

Nach intensiven Propagandamaßnahmen auf beiden Seiten wurde das „Freiheitsgesetz“ am 29. November 1929 im Reichstag beraten und einen Tag später in zweiter Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt. Bereits am 29. Oktober hatten sich 10,02 % der wahlberechtigten Deutschen in die Listen für das Volksbegehren eingetragen, wodurch das Quorum knapp erreicht worden war. Das Datum für den nun folgenden Volksentscheid wurde auf Sonntag, den 22. Dezember 1929, festgelegt.

Am 18. Dezember 1929 veranstalteten die DNVP, der ihr nahe stehende paramilitärische Verband „Der Stahlhelm“ und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) eine Kundgebung in der Karlsruher Festhalle, bei der Stimmung gegen den Young-Plan gemacht und die Bevölkerung für ein Ja beim anstehenden Volksentscheid gewonnen werden sollte. Der Veranstaltung vorangegangen war ein Fackelzug von Vertretern des „Stahlhelm“ und der NSDAP durch die Karlsruher Innenstadt, wodurch sich der Beginn der Kundgebung verzögerte. Nachdem verschiedene Redner, darunter der Abgeordnete des preußischen Landtags Lothar Steuer (DNVP), gegen den Young-Plan gesprochen hatten, trat als Hauptredner Karl Lenz (NSDAP), badischer Landtagsabgeordneter und Stellvertreter des Gauleiters von Baden, Robert Wagner, ans Pult. Bedauerlicherweise ist der Inhalt dieser Rede nur sehr bruchstückhaft überliefert. Gesichert ist, dass Lenz nach einem Seitenhieb auf den amtierenden Justiz- und vormaligen Innenminister Adam Remmele über deutsches Ethos, Immanuel Kant, Friedrich Schiller und den „Führer“, *der die Fackel in den Kosmos hinaus tragen müsse*, schwadronierte.

Der „Badische Beobachter“ berichtete über die Kundgebung nicht ohne eine gewisse Süffisanz, indem er den *Einmarsch der Fahnen und Verbände* mit dem *Einmarsch von Revuegirls* verglich und in den *militärischen Aufzüge[n]* [...] *doch mehr Aehnlichkeit mit Operettenhandlungen als mit ernstem männlichem Tun* sah. Am Ende bemerkte die Zeitung: *Ohne Tritt, marsch zogen Stahlhelm und Hitlerleute getrennt nach Hause, d. h. alle zogen nicht nach Hause. Ein Teil der durstig gewordenen Vaterlandsretter zog nach dem „Darmstädter Hof“, wo sie ihre[r] Begeisterung in einer zünftigen Schlägerei [...] Luft machten*⁵.

Der Tathergang

Nach der Meldung des Polizeiwachtmeisters Max Reiner und dessen schriftlicher Anzeige an die Staatsanwaltschaft betreten in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1929 kurz nach Mitternacht 25 Nationalsozialisten das Gasthaus „Darmstädter Hof“ in der Kreuzstraße 2. In dem Lokal saßen 14 Mitglieder einer in Karlsruhe tagenden Konferenz der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahnbeamten. Die teilweise uniformierten Nazis, unter ihnen die Ende

Oktober in den badischen Landtag gewählten Abgeordneten Robert Wagner⁶ und Herbert Kraft⁷ sowie Franz Moraller⁸, Schriftleiter der NS-Zeitung „Der Führer“, setzten sich an einen Nebentisch. Als sie bemerkten, dass die Konferenzteilnehmer mehrheitlich französisch sprachen, stimmten sie verschiedene Lieder an, darunter auch das Soldatenlied „Soldaten, das sind lust'ge Brüder“, in dem eine Liedzeile „Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen“ lautet⁹. Daraufhin machte einer der deutschen Eisenbahnbeamten die Wirtin Emilie Zeder darauf aufmerksam, dass ihm der Gesang vor seinen ausländischen Gästen peinlich sei, woraufhin die Wirtin die Nazis im Namen der anderen Gäste aufforderte, das Singen einzustellen. Dies verursachte bei den Nazis *große Unruhe und Empörung*, worauf Gauleiter Wagner sagte: *Wenn die Wirtin in einem deutschen Lokal deutschen Männern das Singen verbietet, verlassen wir das Lokal*. Daraufhin beschimpfte Hans Knaut, ein 38-jähriger Kaufmann, die deutschen Delegierten als Schweine und sagte zu den Franzosen: *Euch Lumpen haben wir 4 Jahre zusammengeschnitten*. Es entstand ein weiterer Wortwechsel zwischen dem deutschen Tagungsteilnehmer Christian Lassen und Robert Wagner, wobei das Wort „Boche“¹⁰ gefallen sein soll und Wagner Lassen unvermittelt ins Gesicht schlug, sodass dieser aus Nase und Mund blutete und zu Boden ging. Daraufhin prügelten die anderen Nationalsozialisten auf die übrigen Tagungsteilnehmer ein. Zusätzlich warf Franz Moraller ein Bierglas nach einem flüchtenden Tagungsteilnehmer. Allerdings verfehlte er diesen, traf dafür jedoch die Wirtin am Kopf, die bewusstlos zu Boden fiel.

Noch bevor die zuvor von der Wirtin verständigte Polizei eingetroffen war, hatte sich die Lage in der Weise beruhigt, dass die Nazis das Lokal verlassen

5 Badischer Beobachter vom 20. Dezember 1929.

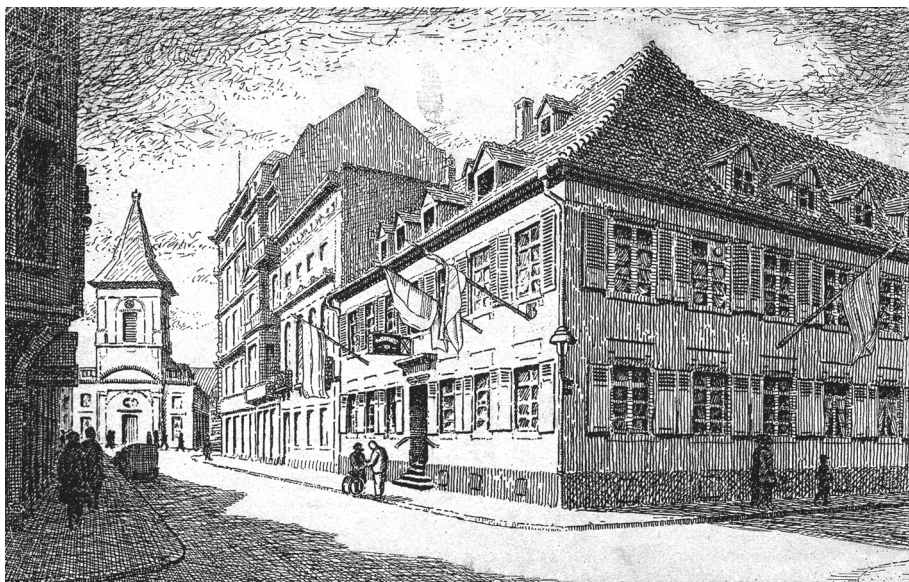
6 Zu Robert Wagner vgl.: SYRÉ, Der Führer vom Oberrhein (wie Anm. 3).

7 Zu Herbert Kraft vgl.: Alexander MOHR, „Ein gebildet sein wollender Mensch“. Herbert Kraft, Präsident des Badischen Landtags, in: Die Führer der Provinz (wie Anm. 3) S. 311–332.

8 Zu Franz Moraller und dessen diverse Straftaten vgl.: Horst FERDINAND, Moraller, Franz Karl Theodor, in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. 2, hg. von Bernd OTTNAD, Stuttgart 1999, S. 320–323; GLA 233 Nr. 23771, 234 Nr. 5723, 240 Nr. 2074–2075.

9 Das Soldatenlied „Soldaten, das sind lust'ge Brüder“, dessen Verfasser unbekannt ist, entstand zur Zeit des Deutsch-Französischen Kriegs 1870/71 und wurde (bei gleicher Melodie auch unter dem Titel „Musketier sind lustige Brüder“ mit der für diesen Beitrag relevanten geänderten Liedzeile „Siegreich woll'n den Feind wir schlagen“) in Militärkreisen und vom Jungdeutschen Orden bis in die Zeit des Nationalsozialismus gesungen. Vgl. Neues Liederbuch für Artilleristen, hg. von Carl August VON NIDA, Reutlingen 1893, S. 20; Liederbuch des Jungdeutschen Ordens, Kassel 1924, S. 43.

10 „Boche“ ist eine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgekommene abwertende französische Bezeichnung für den/die deutschen Soldaten bzw. die Deutschen. Vgl. Alfred STENHAGEN, Boche et autres mots de guerre. Etude etymologique, Norrköping 1916; Fritz ROHR, Die Herkunft des Wortes „boche“. Eine sprachlich-geschichtliche Skizze als Beitrag zur Erkenntnis der französischen Volksseele, Bocholt 1917; Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIXe et du XXe siècle (1789–1960), Bd. IV, hg. von Paul IMBS, Paris 1975, S. 621.



Der Tatort: Das Gasthaus „Darmstädter Hof“ in der Karlsruher Kreuzstraße, um 1910. Vorlage: StadtA Karlsruhe 8/PBS oXIVe 586.

und sich vor diesem versammelt hatten. Die eingetroffene Polizei forderte sie auf, sich aus der Umgebung zu entfernen, worauf Robert Wagner entgegnete: *Die Polizei hat mir nichts zu sagen, ich gehe heim und von hier fort, wann ich will.* Auch machte er aus seiner Verachtung für die Sicherheitskräfte keinen Hehl: *Dies ist wieder echt Remmele-Polizei.*

Außer dem als Haupttäter ausgemachten Franz Moraller wurden Robert Wagner, Hans Knaut und Hermann Seitz, ein 23-jähriger Student, wegen Körperverletzung, Beleidigung, groben Unfug und Ruhestörung angezeigt. Die übrigen Nationalsozialisten wurden nicht belangt, *da von Seiten der Ausländer wegen der tätlichen Angriffe und Beleidigungen ursprünglich kein Strafantrag gestellt wurde und nur Moraller wegen Körperverletzung angezeigt worden wäre, wurden die grossen Personalien der übrigen Angezeigten nicht erhoben*¹¹.

Dass der Vorfall nicht zu einer diplomatischen Krise führte, die wegen des wenige Monate zuvor ausgehandelten Young-Plans durchaus zu erwarten gewesen wäre, war dem französischen Konsul zu verdanken. Dieser reagierte besonnen und erklärte gegenüber dem badischen Staatsministerium noch am Tag des

¹¹ Meldung des Polizeiwachmeisters Max Reiner an die Polizeidirektion des Bezirksamts Karlsruhe und Anzeige gegen Franz Moraller und Robert Wagner wegen Körperverletzung, Beleidigung, groben Unfug und Ruhestörung vom 19. Dezember 1929; GLA 233 Nr. 27917.

Geschehens, dass er *keine Beschwerde erheben wolle*¹². Um zu erfahren, wie der Vorfall von den weiteren beteiligten Ländern aufgenommen worden war, bat das badische Staatsministerium die badische Gesandtschaft fünf Wochen später um diesbezügliche Auskunft: *Wir ersuchen die Gesandtschaft umgehend bei dem Auswärtigen Amt Erkundigungen einzuziehen, ob und von welcher fremden Regierung bisher wegen des Vorfalls bei dem Auswärtigen Amt Vorstellungen erhoben worden sind*¹³. Bereits am Folgetag meldete die badische Gesandtschaft in Berlin an das badische Staatsministerium, dass *wegen des Vorfalls bisher von keiner fremden Regierung beim Auswärtigen Amt Vorstellungen erhoben worden seien und dass nach Umlauf von soviel Zeit [...] Weiterungen wohl auch nicht mehr zu erwarten seien*¹⁴. Diese Information ließ das Staatsministerium zu der Ansicht kommen, dass *Unannehmlichkeiten diplomatischer Art [...] aus dem oben-bezeichneten Vorfall, wie von dem Auswärtigen Amt mitgeteilt wurde, nicht erwachsen [seien]*¹⁵.

Die Verurteilung

Am 6. März 1930 wurde Franz Moraller vom Schöffengericht Karlsruhe wegen *erschwerter Körperverletzung, Beleidigung und fahrlässiger Körperverletzung* zu einer Geldstrafe von 200 Reichsmark verurteilt. Trotz der eindeutigen Sachlage kritisierte das Gericht bei seiner Begründung bemerkenswert ausführlich das Verhalten des Opfers Christian Lassen und gab dabei eine vollkommen überflüssige, weil nicht mehr umsetzbare Anleitung, wie Lassen sich an diesem Abend hätte verhalten sollen: [...]

Es ist offenbar, dass der Zeuge Lassen allzu ängstlich und fürsorglich gewesen ist, als er an die Auswirkung der Soldatenlieder dachte. Denn er hätte sich doch wohl beruhigen können bei der Tatsache, dass ihm seitens der Franzosen an seinem Tisch gesagt war, sie wollten die Spitzen in den Soldatenliedern garnicht gehört haben. Diese vernünftige Einstellung der Franzosen hätte Lassen stützen können, wenn er den Ausländern gesagt hätte, was durchaus wichtig gewesen wäre, dass nämlich die Soldatenlieder nicht im Gedenken an einen Rachekrieg gegen Frankreich, sondern lediglich in der Erinnerung an die vergangene Soldatenzeit gesungen wurden, und dass die NS von der Anwesenheit der Ausländer im Darmstädter Hof garnichts wussten. Dass die

12 Schreiben des badischen Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom 19. Dezember 1929; ebd.

13 Schreiben des badischen Staatsministeriums an die Badische Gesandtschaft vom 24. Januar 1930; ebd.

14 Schreiben der Badischen Gesandtschaft an das badische Staatsministerium vom 25. Januar 1930; ebd.

15 Schreiben des badischen Staatsministeriums an das badische Innenministerium vom 28. Januar 1930; ebd.



Die Täter: Franz Moraller (links) und Robert Wagner (rechts). Vorlagen: „Der Führer“ vom 18. Juli 1940 (links); GLA 231 Nr. 2397, 1000 (rechts).

Aufgabe, der er der Wirtin übertrug, die Gefahr eines üblen Ausgangs in sich barg, das hätte sich Lassen eigentlich sagen müssen. Er wusste doch, dass er es mit NS zu tun hatte, und er musste doch auch in Berücksichtigung der allg. bekannten fanatischen Einstellung der NS dem ehemals feindlichen Ausland ggü sagen, dass die NS in die grösste Erregung versetzt wurden, wenn Sie zu hören bekamenen [sic!], dass wegen der Ausländer die Soldatenlieder nicht gesungen werden sollten. Ehe Lassen, die Wirtin, eine abgearbeitete und ängstliche Frau, als Mittelperson benutzte, hätte er selbst mit dem Führer der NS in vernünftiger Weise sprechen müssen, wenn er denn auch trotz der beruhigenden Versicherungen der Franzosen etwas wegen der Einstellung des Singens unternehmen wollte. Und wenn er nichts selbst mit dem NS verhandeln wollte und doch weiterhin verhüten wollte, dass die Ausländer an seinem Tisch mehr Kriegs- u. Soldatenlieder zu hören bekamen, dann hätte er ja auch seine Tischgenossen veranlassen können, mit ihm das Lokal zu verlassen. Er wäre dabei wohl auf keine Schwierigkeiten gestossen, zumal es nicht mehr früh am Tage war¹⁶.

16 Urteilsbegründung des Schöffengerichts Karlsruhe vom 6. März 1930; GLA 240 Nr. 2075 und 465c Nr. 16312.

Robert Wagner, dessen Immunität vom badischen Landtag zuvor aufgehoben worden war¹⁷, erhielt wegen *erschwerter Körperverletzung und Beleidigung* eine Geldstrafe von 100 Reichsmark und eine an den Reichsbahnoberinspektor Lassen zu zahlende Geldbuße in Höhe von 150 Reichsmark. Beide legten gegen ihre Urteile vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe Berufung ein. Während im Fall Moraller die Kammer der Vorinstanz folgte und den Antrag ablehnte, wurde das Urteil gegen Robert Wagner verworfen. Das Gericht befand am 11. Juli 1930, dass der Tatbestand der Beleidigung gegen ihn nicht aufrecht zu erhalten sei und verurteilte Wagner schließlich wegen *leichter Körperverletzung* erneut zu einer Geldstrafe von 100 Reichsmark, weil er mit den physischen Angriffen angefangen hatte, *obwohl gerade er als Gauführer der Nationalsozialisten auf eine Verhütung der Tätlichkeiten hätte hinwirken müssen und obwohl für ihn als Volksvertreter besondere Zurückhaltung geboten gewesen wäre*. Doch auch dagegen legten beide Revision vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe ein, die freilich am 11. Oktober 1930 als unzulässig verworfen wurde¹⁸.

Die Reaktion in Presse und Parlament

Quantität und Qualität der Berichterstattung über die Prügelei fielen in der Karlsruher Presse sehr unterschiedlich aus¹⁹. Während die „Karlsruher Zeitung“ in ihrer Funktion als „Badischer Staatsanzeiger“ und das SPD-Blatt „Der Volksfreund“ am 19. Dezember 1929 lediglich in Form des Abdrucks des offiziellen Polizeiberichts darüber berichteten²⁰, gab das rechtsliberal-konservative „Karlsruher Tagblatt“ am 20. Dezember ebenfalls den Polizeibericht wieder, zusätzlich aber den beteiligten Nationalsozialisten die Möglichkeit, ihre Sichtweise zum nächtlichen Vorfall darzulegen. Danach spielte sich dieser wie folgt ab:

Von den Nationalsozialisten wurden mehrere Volks- und Soldatenlieder gesungen. Plötzlich erschien die Wirtin und erklärte, die Ausländer wünschten nicht, daß gesungen würde. Daraufhin standen die NS auf, bezahlten und wollten das Lokal verlassen, was von den Ausländern – es handelte sich haupt-

17 Am 14. Januar 1930 hatte der badische Landtag die Genehmigung zur Aufhebung der Immunität und der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen Robert Wagner erteilt. Vgl. Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 10. Sitzung vom 14. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 478–485, Sp. 519; Schreiben des Präsidenten des Badischen Landtags an das badische Staatsministerium vom 14. Januar 1930; GLA 234 Nr. 5723.

18 Urteile des Schöffengerichts Karlsruhe gegen Franz Moraller und Robert Wagner vom 6. März 1930; Berufungsurteil vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 11. Juli 1930; Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Oktober 1930; GLA 240 Nr. 2075 und 465 c Nr. 16312.

19 Die Ausgaben der NS-Zeitung „Der Führer“ und der (national-)liberalen „Badischen Presse“ konnten für den in Frage kommenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

20 Vgl. Karlsruher Zeitung und Der Volksfreund vom 19. Dezember 1929.

sächlich um Franzosen, Belgier, Dänen und Norweger – mit höhnischen Lachen beantwortet wurde. Es kam zu einem Wortwechsel, ein NS erhielt einen Stoß vor die Brust und der Ausdruck „Boche“ wurde mehrmals genannt, worauf die Ausländer etwas unsanft an die frische Luft befördert wurden, da sie sich nicht als Gäste in einem freien Lande benommen hatten. Bedauerlicherweise wurde die Kellnerin zufällig von einem Gegenstand getroffen, der den fluchtartig das Lokal verlassenen Ausländern nachgeworfen worden war; sie erhielt eine leichte Verletzung an der Stirn. Bezeichnend ist, daß einer der Ausländer, ein Schwede erklärte, daß er das Verhalten der Deutschen durchaus begreifen könne²¹.

Am folgenden Tag druckte die Zeitung eine Darstellung der Gegenseite, die vom Leiter der internationalen Tagung verfasst worden war:

Ein deutscher Teilnehmer machte ohne Anregung und ohne Mitwissen der übrigen Herren die Eigentümerin des Lokals unbemerkt von den Nationalsozialisten auf die äußerst peinliche Situation aufmerksam, worauf die Inhaberin des Lokals die Nationalsozialisten ersuchte, das Singen einzustellen. Bevor sich die Nationalsozialisten anschickten, das Lokal zu verlassen, beleidigte einer von ihnen die ganze Kommission im Vorbeigehen durch Zurufe begleitet mit verächtlichen Gebärden, wie: Boches, Boches? Ihr Schweine. Ihr Schweinehunde, Verräter, usw. Im gleichen Augenblick erhoben sich die Nationalsozialisten tumultuarisch. Als sich ein deutsches Mitglied der Kommission anschickte, auf die Nationalsozialisten beruhigend und aufklärend einzuwirken, erhielt es von dem Landtagsabgeordneten Wagner einen Schlag ins Gesicht. Das gab das Signal zu einem allgemeinen Angriff der Nationalsozialisten. Der deutsche Herr wurde zu Boden geschlagen, die übrigen Teilnehmer aus dem Saale getrieben, wobei von den Nationalsozialisten ein Bierglas geworfen wurde. Während der Landtagsabgeordnete Kraft den verwundeten deutschen Herrn in Schutz nahm, erschien die Polizei, die weiteren Tätlichkeiten ein Ende setzte. Es steht zweifelsfrei fest, daß von keinem Teilnehmer der Kommission die Beleidigungen und Tätlichkeiten weder durch Gebärden noch durch Worte oder Tätlichkeiten erwidert worden sind. Unwahr ist vor allem, daß der schwedische Teilnehmer der Kommission das Verhalten der Nationalsozialisten als durchaus begreiflich bezeichnet haben soll. Richtig ist vielmehr, daß der schwedische Herr gelegentlich des noch in der Nacht vorgenommenen polizeilichen Verhörs einem Nationalsozialisten seine größte Empörung über das Verhalten der Nationalsozialisten ausgedrückt hat²².

Unter diesen Bericht fügte die Redaktion folgende Anmerkung an: *Wir haben dieser Darstellung Raum gegeben, ebenso wie der uns am Vortage zugegangenen, von nationalsozialistischer Seite. Welche von beiden Darstellungen den Tat-*

21 Karlsruher Tagblatt vom 20. Dezember 1929.

22 Karlsruher Tagblatt vom 21. Dezember 1929.

*sachen entspricht, können wir nicht feststellen, da wir nicht Augenzeuge der Begebenheiten waren. Wir betrachten die Angelegenheit daher für uns als erledigt bis zur gerichtlichen Klärung der Vorfälle*²³.

Unter der Überschrift *Gassenmanieren radaulustiger Nationalsozialisten* informierte das Hauptorgan der badischen Zentrumspartei, der „Badische Beobachter“, in Form der amtlichen Polizeimeldung und eines Augenzeugenberichts ebenfalls am 20. Dezember 1929 über die Prügelei. Letzterer deckte sich grundsätzlich mit den oben erwähnten Angaben des Polizeiwachtmeisters Reiner. Lediglich was das Verlassen des Lokals durch die Nationalsozialisten angeht, unterscheidet er sich. Während Polizeiwachtmeister Reiner angab, die Nationalsozialisten hätten das Lokal von selbst verlassen, gab der Augenzeugenbericht an, dass *gegen 1 Uhr [...] das Notruflkommando alarmiert worden sei, das zunächst mehrere nationalsozialistische Provokateure aus dem Lokal entfernte*. Dies sei jedoch nur mit Mühe gelungen, da die Nationalsozialisten immer wieder versucht hätten, *in das Restaurant einzudringen*, sodass sich die Polizei veranlasst sah, *die Ruhestörer auf das Auto und von hier auf das Wachlokal zu verbringen*²⁴.

Von besonderer Bedeutung ist die Meldung im „Badischen Beobachter“ freilich deshalb, weil sie unter der Überschrift *Das Fiasko in der Festhalle* als einzige auf den Kontext der Prügelei eingeht, nämlich die dürftig besuchte Kundgebung nationalistischer Gruppen in der Festhalle zur Ablehnung des Young-Plans. Als Parteizeitung des politischen Katholizismus wurde sie dabei auch ihrem Anspruch gerecht, vor agitatorischen Stimmungsmachern zu warnen und auf internationale Verständigung zu setzen: *Mit Heilrufen und „Deutschland erwache“ kann man die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands, die nur im gesamten der ganzen Welt zu lösen ist, nicht meistern. Aber man kann damit die Not und das Elend der Menschen mißbrauchen und auf eine falsche Fährte locken*²⁵.

Was die parlamentarische Aufarbeitung der Prügelei anbelangt, stellten die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Kunigunde Fischer, Oskar Trinks, Leopold Rückert und Anton Weißmann am 9. Januar 1930 eine förmliche Anfrage, ob der Regierung durch den Vorfall *Unannehmlichkeiten diplomatischer Art erwachsen* seien und wie die Regierung *den das Ansehen des Landes Baden und der Stadt Karlsruhe schädigenden Vorgang und die Folgen der Handlungsweise der Nationalsozialisten beurteile*²⁶.

Nachdem am 14. Januar 1930 der Zentrumsabgeordnete Edmund Kaufmann den Landtag über die Prügelei und den Antrag von Justizminister Remmele auf

23 Ebd.

24 Badischer Beobachter vom 20. Dezember 1929.

25 Ebd.

26 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, Beilagenheft enthaltend die Beilagen 1–158, Beilage Nr. 80 vom 9. Januar 1930, Karlsruhe 1930.

Genehmigung zur Strafverfolgung von Robert Wagner informiert hatte²⁷, kam Innenminister Franz Josef Wittemann (Zentrum) in seiner Rede am 17. Januar 1930 im Rahmen der Aussprache über die Regierungserklärung vom 14. Januar 1930 auf besagte Prügelei zu sprechen. Dabei bezog er sich auf ein am Tag zuvor verbreitetes Flugblatt der Ortsgruppe Karlsruhe der NSDAP, in dem es hieß: *Die pazifistisch verweichten Erfüllungsparteien haben aus der Geschichte im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe eine Staatsaktion gemacht.* Als nationalsozialistische Abgeordnete sich daraufhin aus dem Plenum zustimmend zu diesem Satz geäußert hatten, entgegnete Wittemann, dass *nicht wir [...] eine Staatsaktion gemacht [haben], Ihr schlechter Ton, der nicht im Buche von Knigge steht, Ihr Ton im „Darmstädter Hof“ war die Ursache, daß man in diese Staatsangelegenheit hereingekommen ist.* Weiter zitierte Schmitt: *In Zeitungsartikeln maßlosester Gehässigkeiten offenbart sich eine Tendenz, die nichts anderes ist, als eine „Würdelosigkeit der Nation“.* *Die Nationalsozialisten, welche sich diese freche Arroganz der Ausländer verbieten, werden auf das schärfste angegriffen.* Besonders verwerflich an dem Flugblatt empfand der Innenminister freilich den Satz: *Deutsche Staatsbürger sind bereit, sich zu Bütteln internationalen Lumpentums herabzuwürdigen.*

Des Weiteren informierte Wittemann die nationalsozialistischen Abgeordneten über seine Aufgaben als Mitglied der badischen Regierung: *Der Minister muss Gäste, ob sie angenehm oder unangenehm sind, wenigstens schützen, soweit in zivilisierten Staaten das Gastrecht geschützt werden muss, und er muss es zurückweisen, wenn Vertreter, die mit Ihnen, meine Herren, Händel bekommen, als internationales Lumpentum bezeichnet werden. Ebenso muß ich es zurückweisen, wenn die Staatsregierung und die Staatsbürger in diesem Hohen Hause in Mehrheit beschließen, daß gegen einen Abgeordneten, der in die Sache verwickelt ist, [...] ein Verfahren zur Ermittlung des Tatbestandes durchgeführt wird, daß Äußerungen in dieser Art erfolgen.*

Nach weiterer Zitierung des Flugblatts: *Arbeiter, Bürger, Beamte, Geschäftsleute aus Karlsruhe, wollt Ihr fernerhin die Peitschenschläge auf Eure Ehre geduldig hinnehmen? [...] Wir protestieren, daß man die Immunität unseres Landtagsabgeordneten Wagner aufhebt, um diesen Ausländern deutsche Lakaienthaftigkeit zu zeigen,* stellte sich Wittemann, der als Innenminister und als jemand, der in diesem Hause die Ehre hat, die Interessen eines Ministeriums zu vertreten, gegen Ton und gegen den Inhalt dieses Blattes, denn wenn irgendwo eine strafbare Handlung vorkommt, die zur Untersuchung gebracht wird und bei der es sich um Verletzung der Staatsgesetze handelt, handelt der nicht unehrenhaft, der dem Gesetze sein Recht verschafft [...]²⁸.

27 Vgl. Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 10. Sitzung vom 14. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 478–485.

28 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 14. Sitzung vom 17. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 754.

Dennoch gestand Wittemann als Demokrat den Abgeordneten der NSDAP eine solche Meinungsäußerung zu: *Man darf [...] mit diesem Flugblatt erst kommen, wenn die Sache untersucht und abgeschlossen ist, vorher die Volksseele zum Kochen zu bringen, das heiÙe ich einen Angriff auf eine im Laufe befindliche Untersuchung, und das ist zu jeder Zeit beklagt und als von groÙem Nachteil begleitet, bezeichnet worden*²⁹.

Eine Fortsetzung der parlamentarischen Aufarbeitung erfuhr die Prügelei am 11. März 1930, als die NSDAP-Abgeordneten Herbert Kraft, Karl Lenz und Franz Merk eine förmliche Anfrage an die badische Regierung zur *Anklagesache gegen Schriftleiter Franz Moraller in Karlsruhe u. Genossen wegen Körperverletzung usw.* stellten. Darin forderten sie Aufklärung über die Sachverhalte, dass erstens Max Reiner von einem vorgesetzten Oberwachtmeister den Befehl erhalten habe, *die Aussagen der Zeugen Kraft und Lenz nicht vorzulegen*, zweitens, dass von nationalsozialistischer Seite inzwischen festgestellt worden sei, *daÙ auch die Aussagen anderer Entlastungszeugen nicht vorgelegt wurden, sondern anscheinend nur die der Angeklagten und der Belastungszeugen*, wodurch der Landtag *ein vollkommen falsches Bild der Situation* erhalten habe, und drittens, dass festgestellt worden sei, *daÙ ein Beamter der Fahndungspolizei Strafanträge gegen Deutsche an Franzosen [weitergeleitet habe], obwohl die Ausländer ausdrücklich erklärt [hätten], daÙ sie keinen Strafantrag stellen würden*³⁰.

Zur Beantwortung dieser förmlichen Anfrage kam es am 13. Mai 1930. Im Namen der Regierung führte Ministerialrat Lothar Barck aus, dass der Abgeordnete Lenz seinerzeit *in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der übrigen Zeugenaussagen – es war zwischen 4 und 5 Uhr morgens – auf eine Aussage verzichtet habe*, da er später noch von der Kriminalpolizei vernommen werden sollte. Die Zeugenaussage des Abgeordneten Kraft sei dagegen *versehentlich und ohne Absicht bei Zusammenstellung der umfangreichen Meldung, die beschleunigt gefertigt wurde, weggeblieben*. Wie Barck dabei betonte, sei dies keineswegs in der Absicht geschehen, *den Sachverhalt zu verzerren*, sondern vielmehr dem Umstand geschuldet, *daÙ die Beamten unmittelbar nach dem Nachtdienst zurückgerufen wurden, um die Meldung möglichst rasch fertigzustellen. Die Erledigung dieses Vorfalls [sei] der Polizeidirektion überlassen worden*³¹.

Schlussbemerkung

Durch die besonnene Reaktion des französischen Konsuls konnte die Gefahr der Ausweitung der Prügelei zu einer internationalen Krise im Rahmen der Verhandlungen zum Young-Plan bereits nach wenigen Tagen als gebannt angesehen wer-

29 Ebd., Sp. 754 f.

30 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, Beilagenheft enthaltend die Beilagen 1–158, Beilage Nr. 120 vom 11. März 1930, Karlsruhe 1930.

31 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 60. Sitzung vom 13. Mai 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 3256.

den. In diesem Fall stand das diplomatische Vorgehen, nämlich die sofortige Beschwerdeverzichtserklärung durch Frankreich und das Schweigen der anderen beteiligten Länder, im Gegensatz zur Dauer der parlamentarischen und der juristischen Aufarbeitung. So beschäftigte sich der badische Landtag am 13. Mai 1930, mithin viereinhalb Monate später, zum letzten Mal mit der Prügelei, und durch das letztinstanzliche Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Oktober 1930 konnte der Vorfall nach zehneinhalb Monaten strafrechtlich abgeschlossen werden.

Die Prügelei im „Darmstädter Hof“ stellt ein gutes Beispiel dar, um zu veranschaulichen, wie aufgeheizt und angespannt die politisch-gesellschaftliche Stimmung in einer deutschen Großstadt zu Beginn der Weltwirtschaftskrise im Allgemeinen und in der Auseinandersetzung mit dem Young-Plan im Besonderen war. Und dies, obwohl die NSDAP in Baden bzw. Karlsruhe bis 1930 nur „eine politische Randbewegung“³² war und erst nach den deutlichen Stimmgewinnen bei der Reichstagswahl vom 14. September 1930 in Baden und der Kommunalwahl in Karlsruhe vom 16. November 1930³³ „den Weg von der wenig beachteten Splitterpartei hin zur ernst zu nehmenden Massenpartei vollzogen“³⁴ hatte.

Trotz des Umstands, dass in Baden im Gegensatz zur Mehrheit der deutschen Länder noch bis März 1933 eine demokratisch gesinnte Landesregierung existierte³⁵, weshalb der politische Kampf in der Fächerstadt vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten „auch gemäßigter und weniger blutig als in anderen deutschen Landeshauptstädten“³⁶ ausgetragen wurde, ist dennoch festzuhalten, dass die Prügelei kein einmaliges Ereignis in der Geschichte der NSDAP in der badischen Landeshauptstadt darstellte. Vielmehr reihte sie sich nahtlos ein in mehrere parlamentarische und außerparlamentarische Stör- bzw. Gewaltaktionen der Karlsruher Nationalsozialisten in der Endphase der Weimarer Republik. Den Auftakt hierzu bildete die bereits erwähnte „Hoelz-Schlacht“. Als Höhe- bzw. Tiefpunkt kann dabei das Jahr 1931 angesehen werden, in dem es in der Fächerstadt gleich zu drei Aufsehen erregenden Vorfällen gekommen war: erstens die von Nationalsozialisten und Kommunisten ausgetragene „Rathausschlacht“ vom 11. Mai, zweitens der NS-Propagandamarsch vom 25. Mai, bei dem Paul Billet, Mitglied einer SA-Motorradstaffel, nach einer tätlichen Aus-

32 Frank ENGEHAUSEN, Anfänge und Aufstieg der NSDAP in Baden, in: Baden 1933. Die nationalsozialistische Machtübernahme im Spannungsfeld von Landes- und Reichspolitik, hg. von Lothar FRICK (LpB Lese- und Arbeitsheft 11–2017), Stuttgart 2017, S. 5.

33 Vgl. zu den Wahlergebnissen ausführlich: Klaus EISELE, Karlsruhe in den Krisenjahren der Weimarer Republik und der Aufstieg der NSDAP 1928–1930, Karlsruhe 2002, S. 126–166.

34 BRÄUNCHE, Die NSDAP in Baden (wie Anm. 3) S. 28.

35 Vgl. die Wahlergebnisse zu den Landtagen der deutschen Länder in der Weimarer Republik unter URL: <http://www.wahlen-in-deutschland.de/awltwalg.htm> (Stand: 20. November 2018).

36 Ernst Otto BRÄUNCHE, Karlsruhe. Stadt der Demokratie und des Rechts, in: Baden-Württembergische Erinnerungsorte, hg. von Reinhold WEBER / Peter STEINBACH / Hans-Georg WEHLING, Stuttgart 2012, S. 152–161, hier S. 158.

einandersetzung mit kommunistischen Gegendemonstranten unter bis heute nicht geklärten Umständen ums Leben kam, sowie drittens der Streit zwischen Nationalsozialisten und Sozialdemokraten um die Einbürgerung des Kaufmanns Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat vom 17. Dezember³⁷.

Mit ihrem öffentlichen Auftreten gaben die Nationalsozialisten bereits in der Weimarer Zeit klar zu erkennen, welchen Umgang sie mit dem politischen Gegner zu pflegen gedachten, nämlich einen antidemokratischen und gewaltbejahenden, den sie in der Zeit ihrer späteren Diktatur bis ins Extrem fortsetzen sollten.

37 Zur „Rathausschlacht“ vgl.: BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 428 f.; zu Paul Billet vgl.: *Erlebte Geschichte – Karlsruher Frauen berichten aus der Zeit des Nationalsozialismus*, hg. von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) Karlsruhe, Karlsruhe 1983, S. 40 f.; Renate LIESSEM-BREINLINGER, *Der Tod eines SA-Mannes. Gewaltsame Ausschreitungen 1931 in Karlsruhe*, in: *Momente – Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg*, Nr. 6, Dezember 2001, S. 10–12; zu Jakob Brand vgl.: René GILBERT, „Ihr Führer Hitler ist ja auch Österreicher!“ Zum Streit über die Einbürgerung des Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat, in: *ZGO* 165 (2017) S. 403–419.